

in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben oder in der eigenen Hauswirtschaft zeitweise beschäftigt.

3. Zu der Eingabe aus dem Forstbezirk Bärenfels ist zu bemerken, daß in diesem Forstbezirk — ebenso wie in allen übrigen Forstbezirken — zu den Friedens-Stüdlöhnen für die Holzaufbereitung, die im Forstbezirk Bärenfels seit dem Jahre 1910 in Geltung sind, die oben unter 1 bezeichneten Zuschläge gewährt werden. Die Friedenslöhne sind nach den verschiedenen Arten des Holzfällungsbetriebes (Schläge, Durchforstungen, Läuterungen, Einzelentnahmen) in gleicher Höhe festgestellt worden und sollen nach Beendigung des Krieges und Wiedereintritt normaler Verhältnisse einer Neuregelung unterzogen werden.

Ein Anlaß zu deren Abänderung liegt während des Krieges nicht vor, da zurzeit lediglich die am besten lohnende Arbeit der Holzschläge betrieben wird und den Revierverwaltungen die Befugnis erteilt worden ist, bei besonderen Schwierigkeiten der Arbeit (ungünstiges Gelände, geringe Bestände usw.) außer den allgemein festgesetzten Zuschlägen (siehe unter 1) weitere Zulagen bis zu 40% zu gewähren.

Die Revierverwaltungen sind hiernach in der Lage, ihre Waldarbeiter in jedem Falle ausreichend zu entlohnen. Wenn trotzdem seitens einzelner Arbeiter über die Löhne geklagt wird, so dürfte hierzu hauptsächlich der Vergleich mit den außergewöhnlich hohen Löhnen geführt haben, die in einzelnen industriellen Betrieben und besonders in solchen, die an Kriegslieferungen beteiligt sind, bezahlt werden.

Die Auszahlung der Löhne hat nach § 337 der Geschäftsordnung für die Staatsforstverwaltung in der Regel aller 14 Tage zu erfolgen. Das Finanzministerium hat bereits früher angeordnet, daß von dieser Bestimmung nur dann abgewichen werden darf, wenn sich sämtliche Arbeiter eines Reviers schriftlich damit einverstanden erklären. Arbeitern, die nicht damit einverstanden sind, können, um die mit der Verlohnung nach Stüdlöhnen verbundenen umfangreichen Arbeiten möglichst zu vereinfachen, nach 14 Tagen Abschlagszahlungen gewährt werden. Auf alle Fälle aber ist die Entlohnung regelmäßig nach bestimmten Fristen vorzunehmen. Die Oberforstmeistereien sind dementsprechend wiederholt angewiesen worden. Im besonderen sollen der Oberforstmeisterei Bärenfels diese Bestimmungen erneut in Erinnerung gebracht werden.

Daß es trotz mehrfach wiederholter Bemühungen und Vorstellungen nicht gelungen ist, den Waldarbeitern die Schwerarbeiterzulage zu verschaffen, hat das Finanzministerium lebhaft bedauert, wenn es sich auch den von der Kommission zur Verteilung der Fleisch- und Fettzulagen angeführten Gründen, unter denen die gute Luft durchaus nicht die allein ausschlaggebende Rolle gespielt hat, nicht ganz verschließen konnte. Die Ansicht der Kommission, daß Waldarbeiter die Zulage nicht erhalten können, da sie ihre zweifellos schwere Arbeit immerhin nicht wie die Fabrikarbeiter von der Maschine getrieben, sondern in selbstgewähltem Arbeitstempo und in gesunder Umgebung verrichten können, überdies auch in Landgemeinden zu wohnen pflegen, in denen die Ernährungsschwierigkeiten nicht so groß sind als in den Städten, sowie daß ein, wenn auch nur geringer (30 bis 35 v. H.) Teil den sogenannten Selbstversorgern gleich zu erachten ist, entbehrt jedenfalls nicht einer gewissen Berechtigung.

Finanzministerium.

v. Sendewitz.